



Bereitstellungstag: 27.12.2016

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 22.12.2016 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßen entfallen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.12.2016

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR

Anlage A zu o.g. Satzung (§ 1 Ziffer 1)

Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alte Werft	4	x				x	x				
Ferdinandstraße	1	x				x					x
Hafenstraße hier: Verbindungsweg zur Hochschule	1	x									x

Anlage B zu o.g. Satzung (§ 1 Ziffer 2)

Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Minoritenstraße hier: Verbindungsweg zur Hafenstraße (ehem. Wertstraße)	4	x				x	x				
Ferdinandstraße	1	x									x